



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Rieckhoff

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	22.08.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bürgerantrag "Keine Zustimmung zum Maximalausbau der Bahnunterführung Königswiesen - keine Kostenexplosion ohne Verkehrssicherheit"; Feststellung der Zulässigkeit

Anlagen:

Bürgerantrag_Anschreiben
Bürgerantrag_Bahnüberführung_Königswiesen

Sachverhalt:

Der Verwaltung der Gemeinde Gauting wurde am 31.07.2017 ein Bürgerantrag zur Bahnüberführung Königswiesen/Ausbau STA datiert vom 28.07.2017 zugestellt.

Nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) können Gemeindebürger beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt. Diese ist durch die Beschlussfassung des Ausschussgremiums Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss am 04.12.2014 zum Umbau der Bahnüberführung Königswiesen gegeben.

Ebenso sind die nach Art. 18b Abs. 2 GO erforderlichen Angaben zur Begründung des Antrags sowie der Nennung von bis zu 3 Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten, dem vorliegenden Bürgerantrag zu entnehmen.

Wie im Antragsschreiben zum Bürgerantrag ausgeführt, wurden 42 Unterschriftenlisten mit Begründung des Antrags eingereicht.

Nach Art. 18b Abs. 3 GO muss der Bürgerantrag von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindeglieder. Die Zulässigkeit der Unterschriften wird derzeit von der Verwaltung geprüft.

Aus Sicht der Verwaltung sowie der Kommunalen Rechtsaufsicht des Landratsamtes Starnberg erfüllt der Bürgerantrag „Keine Zustimmung zum Maximalausbau der Bahnunterführung Königswiesen – keine Kostenexplosion ohne Verkehrssicherheit“ formal den Anforderungen der GO und ist somit zulässig; unter der Maßgabe, dass die erforderliche Anzahl an zulässigen Unterschriften nach Art. 18 b Abs. 3 GO erfüllt ist.

Das zuständige Gemeindeorgan (hier: Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss) hat gem. Art. 18b Abs. 4 GO über die Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden.

Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn gem. Art. 18b Abs. 5 GO das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 3 Monaten zu behandeln. Diese Behandlung würde dann in der Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 10.10.2017 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0592.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beschließt als zuständiges Gemeindeorgan, den Bürgerantrag „Keine Zustimmung zum Maximalausbau der Bahnunterführung Königswiesen – keine Kostenexplosion ohne Verkehrssicherheit“ gemäß Art. 18b GO für zulässig zu erklären.

Gauting, 17.08.2017

Unterschrift